

Verordnung über die wirtschaftliche Hilfe und den Zugang zum Arbeitsmarkt im Asyl- und Flüchtlingsbereich

(Asyl- und Flüchtlingsverordnung, AFV)

Vom 20. September 2016 (Stand 1. Januar 2018)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹⁾ und Artikel 43, 75 und 80 ff. des Asylgesetzes²⁾ sowie auf Artikel 24a Absatz 4 des Sozialhilfegesetzes³⁾,

erlässt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung gilt für Asyl suchende Personen, schutzbedürftige Personen, Personen mit rechtskräftigem negativem Asylentscheid und für vorläufig aufgenommene Personen.

2. Wirtschaftliche Hilfe

Art. 3 *Anspruch*

¹ Personen mit rechtskräftigem negativem Asylentscheid haben Anspruch auf minimale Nothilfe.

² Asyl suchende Personen, schutzbedürftige Personen und vorläufig aufgenommene Personen mit weniger als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz haben Anspruch auf reduzierte Sozialhilfe.

³ Vorläufig aufgenommene Personen mit mehr als sieben Jahren Aufenthalt, Flüchtlinge und Lernende aus dem Asylbereich haben Anspruch auf reguläre Sozialhilfe.

¹⁾ SR 101

²⁾ SR 142.31

³⁾ GS VIII E/21/3

VIII E/21/4

Art. 4 *Minimale Nothilfe*

¹ Die minimale Nothilfe umfasst als Überlebenshilfe die Gewährleistung von Ernährung, medizinischer Grundversorgung, Unterbringung, Kleidung und Hygiene. Sie setzt sich zusammen aus Sach- und Geldleistungen.

² Das Departement bestimmt Art und Höhe dieser Leistungen und regelt das Verfahren.

Art. 5 *Reduzierte Sozialhilfe*

¹ Die reduzierte Sozialhilfe besteht aus:

- a. einer Grundpauschale;
- b. Taschengeld;
- c. Tagespauschale für Kleidung, Haushalt, Energie;
- d. Übernahme Unterkunftskosten;
- e. medizinischer Grundversorgung;
- f. Übernahme von Erwerbsunkosten.

² Das Departement bestimmt die Höhe dieser Leistungen und regelt das Verfahren.

Art. 6 *Reguläre Sozialhilfe*

¹ Die reguläre Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich richtet sich nach dem Sozialhilfegesetz und der gestützt darauf erlassenen Sozial- und Nothilfe-Richtlinie.

² Es werden in der Regel keine Integrationszulagen ausgerichtet.

Art. 7 *Lohnverwaltung*

¹ Zur Sicherung der Beiträge für die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung, der Franchise und des Selbstbehalts sowie für allfällige Mietkosten haben erwerbstätige Asyl suchende Personen, schutzbedürftige Personen und vorläufig aufgenommene Personen mit weniger als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz künftige Lohnforderungen gegenüber der zuständigen Stelle abzutreten.

Art. 8 *Rückerstattung*

¹ Die Rückerstattungspflicht richtet sich sinngemäss nach Artikel 32 Sozialhilfegesetz und gilt für den Zeitraum kantonaler finanzieller Zuständigkeit.

Art. 9 *Verfahren*

¹ Die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe ist bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

² Die zuständige Stelle prüft, ob ein Anspruch auf reduzierte oder reguläre Sozialhilfe besteht.

Art. 10 *Zuständigkeiten*

¹ Für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe ist unter Vorbehalt von Absatz 2 die Fachstelle Asylwesen zuständig.

² Für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe an vorläufig aufgenommene Personen mit mehr als sieben Jahren Aufenthalt, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Flüchtlinge ist die Abteilung Soziale Dienste zuständig.

3. Zugang zum Arbeitsmarkt

Art. 11 *Grundsätze*

¹ Eine Arbeitsbewilligung kann nur Personen mit Wohnsitz im Kanton Glarus erteilt werden.

² Der Arbeitsumfang darf nicht mehr als 100 Prozent betragen.

³ Personalverleih wird nur ausnahmsweise bewilligt und bedingt eine Einzelfallprüfung sowie eine Beurteilung der Einsatzadresse.

⁴ Arbeit auf Abruf mit oder ohne Befolgungspflicht ist nicht bewilligungsfähig.

Art. 12 *Bewilligungspflicht*

¹ Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist bewilligungspflichtig.

² Der Bewilligungspflicht unterliegen des Weiteren:

- a. Stellenwechsel;
- b. Änderungen des Arbeitsumfangs;
- c. Verlängerungen der Anstellung bei demselben Arbeitgeber.

Art. 13 *Inländervorrang*

¹ Im Verfahren um die Erteilung von Arbeitsbewilligungen gilt ein Vorrang für stellensuchende Staatsangehörige der Schweiz, der Europäischen Union (EU), der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sowie von in der Schweiz niedergelassenen Personen.

² Im Weiteren werden Arbeitsbewilligungen mit folgender Priorität erteilt:

- a. Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge;
- b. vorläufig aufgenommene Personen;
- c. schutzbedürftige Personen;
- d. Asyl suchende Personen.

Art. 14 *Arbeitsbewilligung für Personen ohne Anspruch*

¹ Asyl suchende Personen, schutzbedürftige Personen und vorläufig aufgenommene Ausländer haben keinen Anspruch auf die Erteilung einer Arbeitsbewilligung.

VIII E/21/4

² Asyl suchenden und schutzbedürftigen Personen kann während eines hängigen Asylverfahrens für die Zeit ab dem siebten Monat nach der Einreise eine Arbeitsbewilligung erteilt werden. Die Bewilligung wird nur für Mangelberufe und in der Regel befristet auf sechs Monate ausgestellt. Ausnahmsweise kann eine maximale Frist von elf Monaten festgesetzt werden.

³ Vorläufig aufgenommenen Personen kann eine Arbeitsbewilligung für alle Berufe und für maximal zwölf Monate erteilt werden. Um eine allfällige Verlängerung muss vor Ablauf der Bewilligung nachgesucht werden.

⁴ Bis zum 60. Monat seit der Einreise ist die Erteilung einer Arbeitsbewilligung zusätzlich von einer Einzelfallprüfung und der Arbeitsmarktlage abhängig zu machen. Es können damit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich einer orts- und branchenüblichen Entlohnung oder der Einhaltung anderer Arbeits- oder Anstellungsbedingungen. *

Art. 15 *Erlöschen der Arbeitsbewilligung*

¹ Die einmal erteilte Arbeitsbewilligung erlischt:

- a. bei einem Verlust der Arbeitsstelle;
- b. nach einer rechtskräftigen Aufhebung der vorläufigen Aufnahme sowie mit Ablauf der mit dem rechtskräftigen negativen Ausgang des Asylverfahrens festgesetzten Ausreisefrist, und zwar unabhängig davon, ob ein ausserordentliches Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf ergriffen oder die Wegweisung ausgesetzt worden ist.

² Von einem Verlust der Arbeitsstelle betroffene Asyl suchende und schutzbedürftige Personen gelten als nicht vermittlungsfähig. Sie sind namentlich nicht berechtigt eine andere Arbeit anzunehmen und sie haben keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Art. 16 *Mangelberufe*

¹ Als Mangelberufe gelten Anstellungen in folgenden Branchen:

- a. Spitäler, Heime (nur Pflege, Reinigungsdienst und Küche);
- b. Gastgewerbe, Kantinen;
- c. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Sägereien;
- d. Abfallentsorgung;
- e. Wäschereien, Chemische Reinigungen;

² Durch die Arbeitsmarktbehörde bewilligte Beschäftigungsprogramme werden im Sinne von Absatz 1 behandelt.

³ Im Bereich der Mangelberufe zu besetzende Stellen sind mindestens einen Monat bevor das Gesuch eingereicht wird beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zu melden und auszuschreiben.

Art. 17 *Gesuch, Eröffnung*

¹ Der Arbeitgeber hat das Gesuch um Erteilung einer Arbeitsbewilligung der Arbeitsmarktbehörde einzureichen.

² Dem erstmaligen Antrag ist das Gesuchsformular Ausländerbewilligung, der Ausländerausweis im Original und der gegenseitig unterzeichnete Arbeitsvertrag beizulegen.

³ Betrifft das Gesuch eine Asyl suchende oder eine schutzbedürftige Person sind mit dem Gesuch die Bestätigung der Stellenmeldung beim RAV, Kopien der Inserate und die Bewerberliste inklusive Beurteilung, Bewertung und Ablehnungsgründe beizulegen.

⁴ Der Entscheid ist dem gesuchstellenden Arbeitgeber schriftlich zu eröffnen.

4. Kosten, Rechtsschutz

Art. 18 *Kosten*

¹ Die Kosten für die Erteilung einer Arbeitsbewilligung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Arbeitsmarktbehörde¹⁾, und der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz²⁾.

² Verfahren betreffend wirtschaftliche Hilfe sind kostenlos.

Art. 19 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Entscheide gestützt auf diese Verordnung kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide kann binnen 30 Tagen beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden.

³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz³⁾.

¹⁾ GS VI C/4/7

²⁾ GS I C/23/3

³⁾ GS III G/1

VIII E/21/4

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
19.12.2017	01.01.2018	Art. 14 Abs. 4	geändert	SBE 2017 36

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 14 Abs. 4	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 36